

SZ_VERWALTUNGSGERICHT II 2021 69 vom 15. Dezember 2021

Sz Verwaltungsgericht, 2021-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_verwaltungsgericht_II_2021_69

FR: SZ_VERWALTUNGSGERICHT II 2021 69 du 15 décembre 2021

IT: SZ_VERWALTUNGSGERICHT II 2021 69 del 15 dicembre 2021

Regeste

Einkommens- und Vermögenssteuer (Veranlagung 2018: Berufskosten) | Einkommens- und Vermögenssteuer

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführer stellen zunächst die Unabhängigkeit bzw. Unvoreingenommenheit der Kantonalen Steuerkommission als solche in Frage und rügen auch (zumindest sinngemäss) eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Es wird von ihnen behauptet, von der Kantonalen Steuerkommission würden jegliche Veranlagungen durchwegs bestätigt und nie ein anderer Entscheid gefällt oder eine Veranlagungsanpassung vorgenommen. Auch habe entgegen der Sachverhaltsdarstellung eine "Anhörung" im Einspracheverfahren zu keinem Zeitpunkt stattgefunden. Bestätigt werden könne eine stets gleiche Empfehlung die Einsprache zurückzuziehen (vgl. Beschwerde, S. 1 f.).

E. 1.1

Bereits im Einspracheverfahren ist von den Beschwerdeführern die Vorprüfung durch die "synchron agierenden Organe Kommission und Verwaltung" wie auch "damit verbundene Kosten" für einen begründeten Einsprache-Entscheid beanstandet worden (vgl. Einspracheakten act. 8 = Schreiben vom 18.8.2020). Soweit die Beschwerdeführer dabei offenbar der Meinung sind, die Einsprachebehörde müsse eine von der Verwaltung unabhängige Gerichtsinstanz sein, ist dies bereits vom Ansatz her nicht zutreffend. Das Einspracheverfahren ist seiner Natur nach ein fortgesetztes Veranlagungsverfahren (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 2C_458/2012, 2C_459/2012 vom 15.3.2013 Erw. 4.2.2 mit Hinweisen; abrufbar unter <www.bger.ch>, Rubrik "Rechtsprechung"), worauf schon die Vorinstanz in Erw. 2 des angefochtenen Einsprache-Entscheids hingewiesen hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.